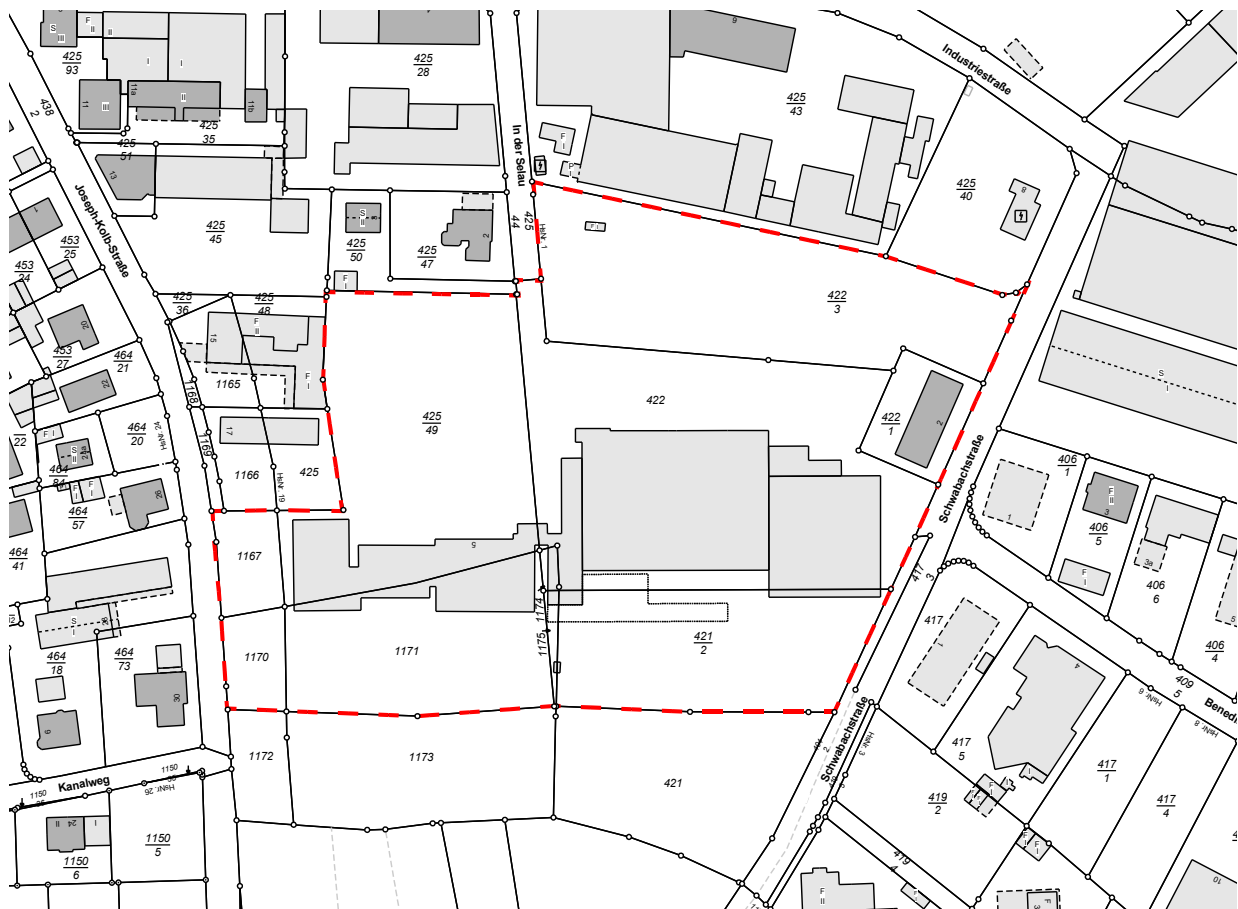


BEKANNTMACHUNG

Satzung des Marktes Neunkirchen am Brand vom 07.02.2024 über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd“

Mit Beschluss vom 07.02.2024 hat der Marktgemeinderat für den Bereich der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 422/3, 422, 422/1, 421/2, 425/49, 1167, 1170, 1171, 1174 und 1175 der Gemarkung Neunkirchen am Brand eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem nachstehenden unmaßstäblichen Lageplan rot gestrichelt umrahmt:



I. Hinweis auf die erfolgte Bekanntmachung der Satzung

Abweichend von § 37 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates vom 28.10.2022 wurde die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB vom 07.02.2024 nicht durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Marktes Neunkirchen am Brand amtlich bekanntgemacht, sondern durch **Niederlegung in der Marktgemeindevverwaltung** und anschließende Bekanntmachung der Niederlegung am 08.02.2024 mittels Anschlag an den Gemeindetafeln. Hierauf wird gemäß § 37 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates hingewiesen. Die Satzung ist damit am 09.02.2024 in Kraft getreten.

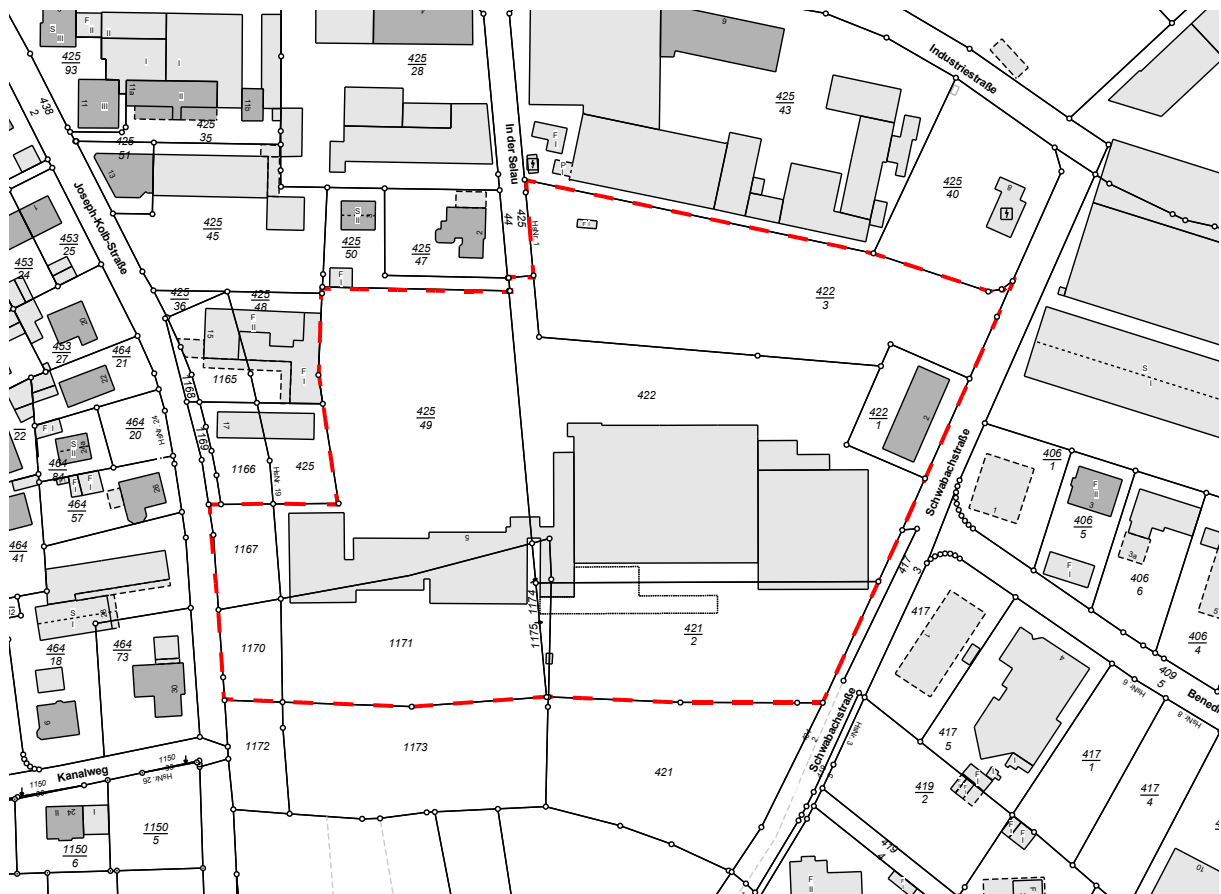
II. Erneute Bekanntmachung und rückwirkende Inkraftsetzung

Zur Behebung von Fehlern durch die von § 37 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates abweichend erfolgte Bekanntmachung wird die Satzung des Marktes Neunkirchen am Brand vom 07.02.2024 über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB hiermit gemäß § 214 Abs. 4 BauGB im Wege des ergänzenden Verfahrens durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Marktes erneut bekannt gemacht und rückwirkend zum 09.02.2024 in Kraft gesetzt:

Satzung des Marktes Neunkirchen am Brand über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd“

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke Fl.Nrn. 422/3, 422, 422/1, 421/2, 425/49, 1167, 1170, 1171, 1174 und 1175 der Gemarkung Neunkirchen am Brand. Das Satzungsgebiet ist in dem Lageplan rot gestrichelt umgrenzt, der Bestandteil der Satzung ist.



§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Dem Markt Neunkirchen am Brand steht an den Grundstücken in dem in § 1 bezeichneten Geltungsbereich ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neunkirchen am Brand, den 08.02.2024

Martin Walz
Erster Bürgermeister